



1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Sanitz Landkreis Rostock

für das Gebiet „Am Erlenhain/Am Billenhäger Forst“ in Sanitz,
betreffend eine Teilfläche westlich der Straße Am Erlenhain und nördlich des Lidl-Marktes

gebilligt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom:

ausgefertigt am:

Bendlin, Bürgermeister

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Teil I. Planbegründung | 3 |
| I.1. Planungsziele, Planungserfordernis, Rechtsgrundlagen | 3 |
| I.2. Geltungsbereich, Bestand, Nutzungsbeschränkungen | 4 |
| I.3. Grundzüge der Planung | 4 |
| I.4. Bauliche und sonstige Nutzung | 4 |
| I.5. Erschließung des Plangebietes | 5 |
| I.6. Grünordnung, Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB, Artenschutz | 5 |
| I.7. Flächenbilanz | 6 |
| Teil II. Umweltbericht | 7 |
| II.1. Einleitung des Umweltberichtes | 7 |
| II.1.1. Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen | 7 |
| II.1.2. Abgrenzung von Untersuchungsraum und –umfang | 7 |

Teil I. Planbegründung

I.1. Planungsziele, Planungserfordernis, Rechtsgrundlagen

Planungsziele:

Die Planänderung dient der Festlegung der zulässigen Grundstücksnutzung auf bisher nicht überplanten Flächen, die an die westliche Geltungsbereichsgrenze des B-Plans Nr. 12 angrenzen. Die Eigentümer der betroffenen Wohngrundstücke Am Erlenhain 3 – 18 begehren die Einbeziehung eines insgesamt ca. 22 m breiten Streifens in das B-Plangebiet zur Errichtung kleinerer Nebengebäude und Anlagen der individuellen Freizeitgestaltung sowie für eine Hausgartennutzung. Die dadurch an eine gesetzlich geschützte Feldhecke (Birkenreihe) heranrückende Nutzungsintensivierung bedarf der Abstimmung, um mit Blick auf § 20 (1) NatSchAG M-V Beeinträchtigungen der Feldhecke vorzubeugen.

Die Gemeindevertretung hat dazu mit Beschluss vom 06.06.2023 ein Planänderungsverfahren eingeleitet.

Planungserfordernis:

Die besagte Fläche ist zzt. nicht überplant und formal dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzurechnen, in dem gem. § 35 BauGB bauliche Anlagen i.A. unzulässig sind. Die Fläche war nach der Konzeption des Ursprungsplans für eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (A3 – Streuobstwiese) vorgesehen. Dem steht die Errichtung vereinzelter kleinerer baulicher Anlagen, die dem Nutzungszweck der vorgelagerten Wohngrundstücke dienen, und eine gärtnerische Innutzungnahme der Fläche entgegen. Zur Wiederherstellung baurechtskonformer Zustände eröffnete die Bauaufsichtsbehörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren. Mit der B-Planänderung soll eine Lösungsmöglichkeit geschaffen werden, indem die Grenzen für eine rechtskonforme Nutzung des besagten Streifens bestimmt werden und die Durchführung des Ausgleichs geprüft wird, der auf dem Streifen bisher zu leisten gewesen wäre.

Rechtsgrundlagen:

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 (3), 2 (1) i.V.m. §§ 8-10 BauGB. Für die Aufstellung und den Vollzug dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176);
- Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 210, 66).

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 3, 4 BauGB mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. §§ 2 (4), 2a BauGB geändert.

Raumordnung und Landesplanung:

Bauleitpläne sind nach § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Leitlinien der Landesentwicklung und Ziele der Raumordnung werden durch das Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP v. 27.05.2016) und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP v. 22.08.2011) vorgegeben.

Die Planänderung berührt keine Ziele der Landesplanung. Denn die Planänderung dient der Erhaltung und Sicherung der Baumhecke und ist daneben auf eine Anpassung an bestehende Nutzungsverhältnisse gerichtet. Die damit verbundene formale Nutzungsintensivierung auf einer Fläche von ca. 3.890 m² (Wohngebiet/Nebenanlagen, Hausgärten) entfaltet nach Inhalt und Umfang der Planung keine raumordnerische Relevanz.

Flächennutzungsplan der Gemeinde:

Für den Planänderungsbereich ist die 1. Änderung des neu gefassten Flächennutzungsplans maßgeblich, die am 15.05.2010 wirksam wurde. Danach ist der Planänderungsbereich z.T. Bestandteil der Wohnbaufläche W20. Die Baumhecke ist mit einem ca. 15 m breiten Streife im FNP als Teil einer Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Unter Berücksichtigung einer Darstellungsunschärfe des FNP die i.d.R. bei Flächen < 1 ha angenommen wird, ist diese B-Planänderung als entwickelt i.S.v. § 8 (2) BauGB anzusehen.

I.2. Geltungsbereich, Bestand, Nutzungsbeschränkungen

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich dieser Planänderung erfasst eine Fläche von 6.388 m², die den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 im Westen erweitert. Der Änderungsbereich betrifft die Flst. 12/2 und 12/4 bis 12/22 der Flur 2 in der Gemarkung Sanitz Hof.

Bestand:

Der Änderungsbereich umschließt die Flst. 12/2, 12/4, 12/6, 12/8, 12/10, 12/12, 12/14, 12/16, 12/18, 12/20 und 12/22. Der Bereich wird als Hausgärten und für die individuelle Freizeitgestaltung durch die Bewohner der 9 östlich angrenzenden Wohnhäuser genutzt. Entlang der rückwärtigen (westseitigen) Grundstücksgrenzen befindet sich eine heckenförmig verbuschte Birkenreihe, die als naturnahe Feldhecke gesetzlich nach § 20 NatSchAG geschützt ist. Die Gartenflächen sind i.W. mit einer Kulturrasenfläche sowie in den Randbereichen teilweise mit gärtnerisch gestalteten Rabatten und Ziergehölzen angelegt. Bis auf 3 Grundstücke (Flst. 12/6, 12/8 und 12/14) befinden sich in den privaten Gärten kleinere bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von ca. 15² (Gerätehaus, Pool, befestigte Wege).

Nutzungsbeschränkungen:

Trinkwasserschutz:

Der südliche Teil des Änderungsbereichs wird auf ca. 1.300 m vord Grundwasserschutzzone von der Grundwasserschutzzone III ‚Sanitz, Niekrenzer Damm‘; nach“ § 136 (1) LWaG gilt die Schutzonenverordnung vom 11.02.1982 fort.

Der gesamte Änderungsbereich liegt aufgrund des Grabens 15/12/2 (verrohrt, mit Vorflut in Richtung der Kösterbeck) in der Oberflächenwasserschutzzone III der Warnow. Die nach der TGL 24348 erlassene Schutzonenverordnung vom 27.03.1980 ist gem. § 136 (1) LWaG M-V zu beachten.

I.3. Grundzüge der Planung

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans werden auf bisherigen Außenbereichsflächen Nebenanlagen und von Bebauungen freizuhalten Hausgartenflächen zugelassen, die der bestehenden Wohnnutzung an der Westseite der Gemeindestraße ‚Am Erlenhain‘ dienen. Die bestehende Feldhecke (Birkenreihe) wird als geschütztes Biotop nachrichtlich übernommen und planungsrechtlich gesichert.

I.4. Bauliche und sonstige Nutzung

Art der Nutzung:

Für den im Änderungsbereich liegenden Teil des Baugebietes WA 1 gelten die Bestimmungen des B-Plans Nr. 12 über die zulässige Art der Nutzung fort; mit der 1. Änderung des B-Plans werden hier keine Regelungen über die Art der Nutzung getroffen. Die Einbeziehung eines 3 m breiten Streifens aus dem Baugebiet WA 1 in den Änderungsbereich wurde erforderlich, um die Bestimmungen über die überbaubare Grundstücksfläche anzupassen (s.u.)

An der westlichen Grenze des Baugebietes WA 1 des B-Plans Nr. 12 wird mit dem Änderungsplan ein 8 m breiter Streifen auf der Grundlage von § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (3) BauNVO als Allgemeines Wohngebiet WA 1a gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Gem. § 1 (3) BauNVO werden die Zulässigkeitsregeln der §§ 4, 12-14 BauNVO damit Bestandteil des B-Plans – mit Ausnahme der durch abweichende Bestimmung in Form der Textfestsetzung Nr. 1 in diesem B-Plan ausgeschlossenen Nutzungsarten -s.u.

Das Baugebiet WA 1a ist als Erweiterungsfläche des im B-Plans Nr. 12 bereits festgesetzten Baugebietes WA 1 zu verstehen, in der ausschließlich solche Nutzungen zugelassen werden, die den im vorgelagerten Gebiet WA 1 ausgeübten Nutzungen dienen. Alle nach § 4 (2, 3) BauNVO vorgesehenen Nutzungsarten, die als selbständige Hauptnutzungsarten mit eigenem Gewicht eine nicht erwünschte westliche Ausdehnung der Wohnbebauung bedeuten würden, werden deshalb gem. § 1 (5, 6) BauGB in dem Gebiet WA 1a ausgeschlossen. Die allgemeine Zweckbestimmung des WA-Gebietes ist vorliegend im engen Zusammenhang mit dem vorgelagerten Baugebiet WA 1 des rechtswirksamen B-Plans Nr. 12 gewahrt. Der Zusammenhang ist eigentumsrechtlich gewährleistet, da sich jeweils das Vordergrundstück und das Hintergrundstück in einheitlichem Eigentum befinden.

Zu den nach § 14 (1) BauNVO zulässigen Nebenanlagen gehören auch solche für die Kleintierhaltung. Innerhalb der angrenzend an das Baugebiet WA 1a festgesetzten Hausgärten werden dafür ergänzend auch temporäre Freigehege für die Kleintierhaltung zugelassen. Hierzu ist klarzustellen, dass der Art und dem Umfang einer Kleintierhaltung in § 14 (1) BauNVO Grenzen gesetzt sind: Sie dürfen der Eigenart der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 1a nicht widersprechen (insbesondere nach ihrem potenziellen

Störgrad durch Geräusche/Gerüche und nach einem an wohntypische Freizeitbeschäftigungen angepassten Rahmen) und müssen sich gegenüber den baulichen (Haupt-)Nutzungen unterordnen. In einer Entscheidung des VGH Bayern vom 28.04.2016 (Az. 9 CS 15.2118) wird dazu ausgeführt, dass die freizeitgemäße Kleintierhaltung nur in einem den Wohnbedürfnissen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) gerecht werdenden Umfang gebietsverträglich ist. Zu den anerkannten Wohnbedürfnissen gehört dabei nicht nur, innerhalb der Wohngebäude vor Beeinträchtigungen durch Außengeräusche geschützt zu sein, sondern auch die für das Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten Grundstücksflächen angemessen nutzen zu können (BVerwG, B. v. 20.4.2010 - 4 BN 17.10).

Zur Orientierung kann beispielhaft festgehalten werden, dass bei Haltung von max. 20 Hühnern bzw. Geflügel und max. einem Hahn der Rahmen der wohntypischen Freizeitbeschäftigung als noch gewahrt anzusehen ist (vgl. VGH Bayern U. v. 28.04.2016 - 9 CS 15.2118).

Hingegen dürfte die Haltung von Ziegen, Gänsen und Ponys unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsstruktur im WA 1 b unzulässig sein (vgl. VG Lüneburg B. v. 21.04.2009 - 2 B 37/09)

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 (2, 3), § 18 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl und der zulässigen Bauhöhe geregelt. Die im Baugebiet WA 1a festgesetzte Grundflächenzahl 0,2 und die mit 4,5 m über der Geländeoberfläche des Baugrundstücks zugelassene Bauhöhe folgen der auf Nebenanlagen eingeschränkten Zweckbestimmung des Baugebietes. Unter Berücksichtigung des § 19 (4) BauNVO darf die Grundstücksfläche im Baugebiet also bis max. 30 % versiegelt/überbaut werden.

Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise:

Im Baugebiet WA 1a werden keine i.S.v. § 23 (1) BauNVO überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Auch die zum Änderungsbereich zugehörige Teilfläche des fortgeltenden Baugebietes WA 1 liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen).

In dem insgesamt 11 m breiten Streifen hinter der straßenabgewandten Baugrenze des Baugebietes WA 1 können demzufolge nur Gebäudeteile gem. § 23 (3) BauNVO, die die Baugrenze geringfügig übertreten, und Nebenanlagen gem. § 23 (5) BauNVO zugelassen werden. Mit der Textfestsetzung Nr. 2 wird dieser Zulassungsrahmen durch abweichende Bestimmungen modifiziert: Nach § 23 (2) S. 3 BauNVO wird für angebaute Terrassen, die grundsätzlich als Gebäudeteil des Hauptbaukörpers anzusehen sind, ein Übertreten der rückwärtigen Baugrenze bis 4 m als Ausnahme zugelassen. Entsprechend der dienenden Zweckbestimmung des Baugebietes WA 1a und des rückwärtigen Streifens aus WA 1 wird darüber hinaus gem. § 23 (5) BauNVO die Zulassung einzelner Nebengebäude und -anlagen auf eine Grundfläche von jeweils max. 20 m² beschränkt.

I.5. Erschließung des Plangebietes

Die 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 12 hat keine Auswirkungen auf die verkehrliche oder tiefbautechnische Erschließung .

I.6. Grünordnung, Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB, Artenschutz

I.6.1 Grünordnung:

Mit der 1. Änderung wird das grünordnerische Konzept des B-Plans geändert. Den Wohngrundstücken des Baugebietes WA 1 werden Hausgärten zugeordnet. Die verbuschte Birkenreihe an der Westseite wird als private Schutzgrünfläche / gesetzlich geschütztes Biotop in der Ausdehnung des Wurzelschutzbereichs der Birken (Kronentraufe + 1,5 m, DIN 18920) halbseitig in die privaten Grundstücksflächen einbezogen.

Eine ursprünglich zwischen dem Baugebiet WA 1 und der Feldhecke beabsichtigte Ausgleichsmaßnahme A3 (Umwandlung eines Ackerstreifens in eine Streuobstwiese; ca. 0,595 ha), die auch als Puffer zur Wohnnutzung dienen und Beeinträchtigungen der Feldhecke minimieren sollte, wird damit gegenstandslos. Die entfallende Pufferfunktion wird mit der 1. Änderung des B-Plans tlw. ersetzt durch ein Verbot jeglicher Bebauungen. Die Hecke selbst und ein vorgelagerter, 7 m breiter Hausgarten-Streifen werden dazu als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, nach § 9 (1) Nr. 10 festgesetzt. Die Festsetzung dient der Umsetzung des Beeinträchtigungsverbots nach § 20 (1) NatSchAG M-V und insoweit gem. § 9 (6) BauGB der Übernahme von Vorschriften des Naturschutzrechts in den B-Plan

I.6.2 Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB

Mit der Überplanung des ca. 17 m breiten Streifens zwischen der Feldhecke und dem Baugebiet WA 1 wird die Durchführung der im Ursprungsplan konzipierte Ausgleichsmaßnahme A 3 dauerhaft unmöglich

gemacht und ist durch andere Maßnahmen gleichwertig zu ersetzen. Die Ausgleichsmaßnahme A3 wurde mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 8.925 m² KFÄ bewertet. Sie wurde zusammen mit den im Ursprungsplan konzipierten Maßnahmen A1 und A2 durch Ankauf von 29.733 m² KFÄ aus einem Ökokonto abgelöst.

Die Innutzungnahme der Flächen entsprechend den Festsetzungen dieses Änderungsplans ist faktisch bereits erfolgt. Für die Bewertung des damit verbundenen Eingriffs ist die Nutzung und der Zustand der Fläche vor dem Eingriff heranzuziehen. Nach der zum Ursprungsplan vorgelegten Biotoperfassung handelte es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte, artenarme Sandackerfläche (12.1.1 (ACS); Wertstufe 1)¹.

Als Eingriff sind zu bewerten

- Inanspruchnahme auf 1.986 m² durch Nebenanlagen des Baugebietes WA 1a mit einer GRZ von 0,2
- Inanspruchnahme auf 3.266 m² durch private Hausgartenflächen ohne Bebauung/Versiegelung

Die Überplanung der Feldhecke stellt keinen Eingriff dar. Jedoch sind funktionelle Beeinträchtigungen durch Stör-/Scheuchwirkungen aufgrund der heranrückenden Nutzung gegenüber der bisher im Abstand von 17 m zugelassenen Nutzung zu berücksichtigen.

Der aufgrund der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans auszugleichende Eingriff wird überschlägig mit 1.640,00 KFÄ angegeben. Eine qualifizierte Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgt im Planentwurf auf der Grundlage einer beauftragten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

I.6.3 Artenschutz:

Zusätzlich zur Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB ist die Vereinbarkeit der Festsetzungen des B-Plans mit den Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu prüfen, um die Vollzugsfähigkeit des Plans zu gewährleisten. Die zentralen, prüfrelevanten Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG. Sie unterliegen keinen landesrechtlichen Variationen und sind einer planerischen Abwägung nach § 1 (7) BauGB nicht zugänglich. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Zur Feststellung möglicher Konfliktfelder der 1. Änderung und Ergänzung dieses B-Plans mit den artenschutzrechtlichen Verbotsnormen wurde verfahrensbegleitend auf der Grundlage des Vorentwurfs eine artenschutzrechtliche Betrachtung beauftragt. Aufgrund der faktisch bereits seit ca. 10 Jahre ausgeübten Nutzung entsprechend dem Änderungsplan, die keine weiteren Maßnahmen zur Planverwirklichung erfordern, ist jedoch davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotshandlungen nicht ausgelöst werden.

I.7. Flächenbilanz

| Nr. | Titel | Fläche (m ²) |
|-----|---------------------------|--------------------------|
| 1. | Baugebiete | 2.673 |
| | WA 1a | 1.986 |
| | WA 1 (fortgeltend) | 687 |
| 2. | Grünflächen, privat | 5.718 |
| | Hausgärten | 3.266 |
| | Schutzgrün (Biotop) | 2.452 |
| 3. | Änderungsbereich (gesamt) | 8.391 |

Tabelle 1: Flächenbilanz

¹ Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12, S. 24 f., 39

Teil II. Umweltbericht

II.1. Einleitung des Umweltberichtes

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Im diesem Umweltbericht werden die ermittelten Belange gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Umweltbelange, denen bereits im vorgelagerten Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 12 Rechnung getragen worden ist, werden auf die in diesem Zusammenhang vorgenommene Umweltprüfung abgeschichtet.

II.1.1. Beschreibung der Bebauungsplanfestsetzungen

Mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 12 wird eine Fläche von 8.391 m² überplant. Der bisherige Geltungsbereich des B-Plans wird dabei um 7.704 m² nach Westen erweitert. Die Erweiterungsfläche wird auf 1.986 m² als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,2 für eine Nutzung durch max. 4,5 m hohe Nebenanlagen festgesetzt – hier darf eine Gesamtfläche bis zu 596 m² versiegelt werden. Weitere 3.266 m² werden als private Grünfläche für eine Nutzung als Hausgärten bestimmt, die von Bebauungen freizuhalten sind. Am westlichen Rand der Erweiterungsfläche wird zudem ein Streifen von 2.452 m² als privates Schutzgrünfläche festgesetzt, die dem Schutz und der Erhaltung einer Feldhecke dient und ebenfalls -mit Ausnahme von Zäunen zur Grundstückseinfriedung- baufrei zu halten ist.

II.1.2. Abgrenzung von Untersuchungsraum und –umfang

Für die betroffenen Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB wird der Änderungsbereich des Bebauungsplans als Untersuchungsraum festgelegt. Für die Umweltprüfung zur 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 12 ist der nachfolgende Untersuchungsrahmen bzgl. Untersuchungsgegenstand und –umfang vorgesehen:

- *Schutzgut Boden*

Keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der Planänderung; Inanspruchnahme Grund und Boden bereits langjährig vollzogen

(Abschichtung auf Umweltprüfung zum B-Plan Nr.12)

Zusätzliche Inanspruchnahme von Grund und Boden

- *Schutzgut Wasser*

Gewährleistung Trinkwasserschutz

Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser

- *Schutzgut Klima, Luft*

Keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der Planänderung

(Abschichtung auf Umweltprüfung zum B-Plan Nr.12: aufgrund der räumlichen Dimensionen keine Auswirkungen zu erwarten)

- *Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biodiversität*

Beurteilung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Auswirkungen der Planänderung auf besonders oder streng geschützte Arten

- *Schutzgut Landschaftsbild*

Keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der Planänderung (Landschaftsbild unverändert)

- *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

keine Auswirkungen / Risiken für Kultur- und Sachgüter

(Abschichtung auf Umweltprüfung zum B-Plan Nr.12: keine Schutzgegenstände des kulturellen Erbes berührt)

- *Schutzgut Mensch / Gesundheit*

Keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der Planänderung

(Abschichtung auf Umweltprüfung zum B-Plan Nr.12: keine Vorbelastung durch Luftschadstoffe; keine erheblichen Lärmeinwirkungen (Verkehr, Gewerbe); keine erheblichen Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen)